



gürbe

schiesssportverband

Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Zweck und Ziel	3
II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung	3
III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
IV. Organe	5
V. Finanzielles	8
VI. Schlussbestimmungen	10
Genehmigung, Unterschriften	10

Glossar

BSSV	Berner Schiesssportverband
DV	Delegiertenversammlung
ISSF	International Shooting Sport Federation
MSSV	Mittelländer Schiesssportverband
SSV	Schweizer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
ZGB	Zivilgesetzbuch

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktionär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Statuten

I. Name, Zweck und Ziel

	Art. 1
<i>Name</i>	¹ Unter dem Namen „Gürbe Schiesssportverband“ (nachfolgend GSSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. ² Der GSSV hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. ³ Der Verband entstand aus dem Amtsschützenverband Seftigen.
	Art. 2
<i>Zweck</i>	Der GSSV ist ein Sportverband. Er bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens der Region Gürbetal, Längenberg und Belpberg und angrenzender Gebiete. Er fördert den Breitensport, das leistungssportliche und das ausserdienstliche Schiessen.
	Art. 3
<i>Ziel</i>	Das Ziel wird erreicht durch: <ul style="list-style-type: none">• Nachwuchsförderung• Förderung und Durchführung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens• Unterstützung von Jungschützenkursen• Durchführung von gemeinsamen Schiessanlässen• Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

	Art. 4
<i>Organisation</i>	Der GSSV ist ein Eigenständiger Unterverband des Mittelländer Schiesssportverbandes (MSSV). Er unterstützt die Verbandssektionen, sowie die ihm übergeordneten Verbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
	Art. 5
<i>Versicherung</i>	Die dem GSSV angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern sind Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).
	Art. 6
<i>Mitglieder</i>	Mitglieder des GSSV sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Schiessvereineb) die Ehrenmitglieder

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 7
<i>Aufnahme</i>	Die Aufnahme von Schiessvereinen erfolgt durch den Vorstand GSSV. Sie werden gleichzeitig Mitglied des MSSV.
	Art. 8
<i>Rechte und Pflichten</i>	Die Mitglieder gemäss Art. 6, Buchstabe a haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung (DV). Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF, SSV, BSSV, MSSV und GSSV einzuhalten.
	Art. 9
<i>Ausschluss</i>	Schiessvereine, welche den Statuten und Reglementen des GSSV zuwiderhandeln sowie solche, welche die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes von der DV aus dem GSSV ausgeschlossen werden.
	Art. 10
<i>Austritt</i>	Austritte von Schiessvereinen sind dem GSSV jeweils bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das nächste Jahr zu bezahlen. Austretende Schiessvereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des GSSV.
	Art. 11
<i>Statuten Schiessvereine</i>	Die Statuten der Schiessvereine unterliegen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des MSSV und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Bern.
	Art. 12
<i>Mitgliederverzeichnis</i>	Die Schiessvereine führen die Vereinsmitglieder in der Vereinsadministration des SSV.
	Art. 13
<i>Ehrenmitgliedschaft</i>	Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den GSSV im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Organe

	Art. 14
<i>Organe</i>	Die Organe des GSSV sind: a) die Delegiertenversammlung (DV) b) die Präsidentenkonferenz (PK) c) der Vorstand d) die Rechnungsrevisoren
	a) Delegiertenversammlung (DV)
	Art. 15
<i>Aufgaben und Zusammensetzung</i>	Die DV ist das oberste Organ des GSSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik. Sie setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern des Vorstandes b) den Rechnungsrevisoren c) den Delegierten der Schiessvereine d) den Ehrenmitgliedern
	Art. 16
<i>Vertretungsrechte</i>	Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren sind stimmberechtigt. Jeder Schiessverein mit bis zu 20 SSV-Lizenzen sind zu zwei, für jede weiteren angefangen 10 Lizenzen zu ein Vertreter mehr als Delegierte berechtigt.
	Art. 17
<i>Einberufung</i>	Die ordentliche DV findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte kann gemäss gesetzlicher Regelung verlangt werden. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb zweier Monaten Folge zu leisten. Für die ausserordentliche DV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.
	Art. 18
<i>Einladung</i>	Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen sind spätestens 10 Tagen vor der DV allen Mitgliedern gemäss Art. 6 zuzustellen.
	Art. 19
<i>Leitung der DV</i>	Die DV wird vom Präsidenten des GSSV oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

*Kompetenzen
Anträge*

Art. 20

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

1. Genehmigung der DV-Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
2. Festsetzung der Verbandsabgaben und Gebühren für das kommende Jahr
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
4. Wahl der Rechnungsrevisoren
5. Überwachung des Vorstandes und der anderen Organe sowie deren Abberufung beim Vorliegen wichtiger Gründe
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Revisoren und der Vereine
8. Revision der Statuten
9. Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen DV sind bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Art. 21

*Beschlussfähigkeit,
Abstimmung*

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ausgenommen bleiben die Art. 39 - 41 dieser Statuten.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 22

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

b) Präsidentenkonferenz (PK)

Art. 23

<i>Zusammensetzung</i>	Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Sektionen und den Vorstandsmitgliedern des GSSV. Die Präsidenten können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Sektion vertreten lassen.
<i>Einberufung</i>	Die Präsidentenkonferenz wird mindestens einmal vor der Delegiertenversammlung vom Vorstandsvorstand einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens fünf Sektionen dies verlangen.
<i>Kompetenzen</i>	Die Präsidentenkonferenz hat über alle ihr vom Vorstandsvorstand oder von der Delegiertenversammlung übertragenen, oder von ihr selbst aufgegriffenen Geschäfte zu beraten und dem Vorstand für sich oder zuhanden der Delegiertenversammlung ihre Anträge zu stellen.

c) Vorstand

Art. 24

<i>Zusammensetzung</i>	Dem Vorstand gehören an: <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Ressortleiter Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des GSSV. Er vertritt den GSSV nach aussen und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der DV für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, oder kann eine Vakanz an der DV nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl gestellt werden.
------------------------	---

Art. 25

<i>Konstituierung</i>	Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit einem Ressortleiter für den GSSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.
-----------------------	---

Art. 26

<i>Kompetenzen</i>	Der Vorstand bereitet die DV vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.
--------------------	--

Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen nach Massgabe der Bedürfnisse bestellen. Ihre Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören. Zur Bildung von Arbeitsgruppen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Arbeitsgruppenleiter orientieren den Vorstand über die Tätigkeiten ihrer Arbeitsgruppen.

Art. 27

Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel jedoch mindestens drei der Vorstandsmitglieder, können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 28

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus verschiedenen Sektionen zwei Rechnungsrevisoren, sowie einen Suppleanten. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende Wahlperiode ist ausgeschlossen.

Art. 29

Konstituierung

Die Rechnungsrevisoren konstituieren sich selbst.

Art. 30

Auftrag

Diese prüfen die Jahresrechnung des GSSV und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

V. Finanzielles

Art. 31

Mittel

Der GSSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- die Abgaben seiner Vereine
- das Verbandsvermögen, übergeordneten Verbände und anderer Organisationen
- die Erträge des Verbandsvermögens
- die Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen
- Schenkungen und Legate
- anderweitige Einnahmen
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Verbandseigentum (Inventar)

<i>Abgaben</i>	<p>Art. 32</p> <p>Die Verbandsabgaben werden von der DV jährlich festgelegt. Sie bestehen aus:</p> <p>a) Einem Pauschalbetrag pro Schiessverein. Die Erhebung wird von den budgetierten Nettoausgaben berechnet. Der benötigte Betrag wird durch die Gesamtzahl der gelösten Lizenzen entsprechend den Vereinen in Rechnung gestellt. Als Grundlage für die Berechnung gelten die Vorgaben der Vereinsadministration des SSV der im laufenden Kalenderjahr erfassten lizenzierten Schiessvereinsmitglieder.</p>
<i>Rechnungsjahr</i>	<p>Art. 33</p> <p>Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 34</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des GSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des GSSV und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den GSSV handeln, bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB, vorbehalten. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
<i>Fonds</i>	<p>Art. 35</p> <p>Der GSSV kann Spezialfonds errichten, über die jährlich Rechenschaft im Rahmen der Jahresrechnung abzulegen ist.</p>
<i>Ausgabenkompetenz</i>	<p>Art. 36</p> <p>Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein Betrag von Fr. 4'000.-- zur Verfügung.</p>
<i>Entschädigungen</i>	<p>Art. 37</p> <p>Die Entschädigungen des Vorstandes, sowie der Arbeitsgruppen werden in einem vom Vorstand erlassenen Spesenreglement geregelt.</p>

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

Uebernahme von Rechten und Pflichten

Der neu konstituierte GSSV übernimmt Vermögen, Rechte und Pflichten des ehemaligen Amtsschützenverbandes Seftigen.

Art. 39

Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 40

Fusionen

Fusionen mit anderen Verbänden oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bedürfen der dreiviertel Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 41

Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Vierfünftel Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Das vorhandene Vermögen inkl. Fonds ist in diesem Falle dem MSSV zuhanden eines Nachfolgeverbandes zu übergeben.

Sollte sich während der Dauer von zehn Jahren kein Nachfolgeverband bilden, so geht das Vermögen mit Einschluss der Fonds in das Eigentum des MSSV über.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des GSSV vom 22. Januar 2011 in Toffen genehmigt und ersetzen diejenigen vom Jahr 1966. Die Statuten treten rückwirkend auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

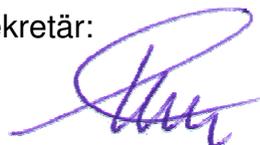
Kehrsatz, 22. Januar 2011
Für den Gürbe Schiesssportverband GSSV

Der Präsident:



Urs Gerber

Der Sekretär:



Anton Humbel